LSV BS SH

Landesschüler*innenvertretung

der berufsbildenden Schulen

In Schleswig-Holstein

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/7714

Itzehoe, der 06.Oktober 2026

LSV BS SH | Brunswiker Str. 16-22 | 24105 Kiel

An:
Herrn Martin Habersaat
Vorsitzender des Bildungsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages

Stellungnahme der LSV BS SH zu “Entwurf eines Gesetzes über das Auszubildendenwerk Schleswig-Holstein” Umdruck 20/7525

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Landesschüler*innenvertretung der berufsbildenden Schulen Schleswig-Holsteins (LSV BS SH) begrüßt die geplante Errichtung eines Auszubildendenwerks Schleswig-Holstein. Die Schaffung einer eigenständigen Einrichtung zur sozialen und wirtschaftlichen Unterstützung von Auszubildenden ist ein wichtiger Schritt zur Stärkung der beruflichen Bildung und zur Verbesserung der Chancengleichheit.

Die im Gesetzentwurf von CDU und Bündnis 90/die Grünen vorgesehene Einrichtung eines Azubiwerks kann eine seit Langem bestehende Lücke in der Bildungs- und Sozialinfrastruktur des Landes schließen. Während Studierende mit dem Studentenwerk Schleswig-Holstein eine etablierte Unterstützungsstruktur zur Verfügung steht, fehlt eine vergleichbare landesweite Einrichtung für Menschen in beruflicher Bildung bislang.

Insbesondere die Bereitstellung von bezahlbaren Wohnraum, die Einführung finanzieller Unterstützungsangebote, sowie der Aufbau sozialer und psychologischer Beratungsstrukturen werden positiv bewertet. Auch die Berücksichtigung schulischer Berufsausbildungen ist ausdrücklich zu begrüßen.

Gleichzeitig sieht die LSV BS SH sowohl beim Gesetzentwurf der Fraktionen CDU und Bündnis 90/Die Grünen, als auch beim Änderungsantrag durch die Fraktion des SSW und der SPD wesentlichen Nachbesserungsbedarf. Entscheidend ist, dass das Azubiwerk nicht nur institutionell geschaffen wird, sondern tatsächlich allen betroffenen Auszubildenden zugutekommt, ausreichend finanziert ist und eine wirksame demokratische Mitbestimmung ermöglicht.

Aus Sicht der LSV BS SH muss sichergestellt werden, dass das Azubiwerk nicht lediglich als neue Institution geschaffen wird, sondern tatsächlich eine verlässliche, sozial gerechte und für Auszubildende zugängliche Unterstützungsstruktur entsteht.

LSV BS SH

Landesschüler*innenvertretung

der berufsbildenden Schulen

In Schleswig-Holstein

Itzehoe, der 06.Oktober 2026

1. Personenkreis und Zugang zu Unterstützungsleistungen (§ 3)

Die LSV BS SH begrüßt, dass der Gesetzentwurf neben der dualen Berufsausbildung ausdrücklich auch schulische Berufsausbildungen berücksichtigt. Dies ist von besonderer Bedeutung, da Schüler*innen in schulischen Ausbildungsgängen teilweise keine Ausbildungsvergütung erhalten und dadurch besonderen finanziellen Belastungen ausgesetzt sein können.

Kritisch betrachtet wird jedoch die konkrete Abgrenzung des Personenkreises.

Nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 werden schulische Berufsausbildungen nur dann berücksichtigt, wenn sie zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führen. Die Gesetzesbegründung stellt ausdrücklich klar, dass Schüler*innen der Berufsfachschule I nicht erfasst werden.

Diese Abgrenzung erscheint aus Sicht der LSV BS SH zumindest hinsichtlich bestimmter Unterstützungsleistungen zu eng. Gerade Schüler*innen in berufsvorbereitenden Bildungsgängen können von finanziellen Schwierigkeiten, psychischen Belastungen und Problemen beim Übergang in eine Ausbildung betroffen sein.

Es stellt sich daher die Frage, weshalb beispielsweise der Zugang zu einer sozialen oder psychologischen Beratung davon abhängig sein sollte, ob der besuchte Bildungsgang unmittelbar zu einem Berufsabschluss führt.

Die LSV BS SH fordert deshalb, den Zugang zu grundlegenden Beratungsangeboten auch für Schüler*innen berufsvorbereitender Bildungsgänge zu ermöglichen. Eine Differenzierung nach Art der Unterstützungsleistung erscheint dabei sachgerechter als ein vollständiger Ausschluss bestimmter Personengruppen.

Darüber hinaus sollte die Formulierung des § 3 Absatz 2 überprüft werden. Danach ist für die Zugehörigkeit zum berechtigten Personenkreis der Standort der Ausbildungsstätte in Schleswig-Holstein entscheidend. Bei dualen Ausbildungen können jedoch Ausbildungsbetrieb, Berufsschule und Wohnort in unterschiedlichen Bundesländern liegen. Es sollte daher eindeutig geregelt werden, welcher Ausbildungsort maßgeblich ist und wie mit grenzüberschreitenden Ausbildungswegen umgegangen wird.

2. Aufgaben des Azubiwerks und soziale Ausgestaltung (§ 4)

Bezahlbarer Wohnraum

Die Schaffung bezahlbaren Wohnraums ist eine zentrale Aufgabe des geplanten Azubiwerks und wird ausdrücklich unterstützt.

Itzehoe, der 06.Oktober 2026

Allerdings enthält der Gesetzentwurf keine verbindlichen Kriterien dafür, wann Wohnraum als bezahlbar gilt. Die konkrete Festlegung der Miethöhe und der Vergabekriterien wird weitgehend der späteren Ausgestaltung überlassen.

Aus Sicht der LSV BS SH reicht es nicht aus, Wohnraum lediglich unterhalb der ortsüblichen Marktpreise anzubieten. Entscheidend muss sein, ob Auszubildende die tatsächlichen Wohnkosten mit ihren verfügbaren finanziellen Mitteln tragen können.

Die LSV BS SH fordert daher transparente und sozial orientierte Miet- und Vergabekriterien, die insbesondere das verfügbare Einkommen, die Entfernung zum Ausbildungsort und besondere soziale Bedarfslagen berücksichtigen.

Zudem sollte die zeitlich begrenzte Unterbringung während des Blockunterrichts ausdrücklich berücksichtigt werden. Gerade bei zentralisierten Berufsschulstandorten entstehen erhebliche zusätzliche Belastungen durch notwendige Übernachtungen und lange Anfahrtswege.

Kritisch sieht die LSV BS SH außerdem die in der Gesetzesbegründung angesprochene Möglichkeit, Ausbildungsbetrieben Belegrechte an Wohnheimplätzen einzuräumen. Hierdurch können zusätzliche Abhängigkeiten entstehen, wenn der Ausbildungsbetrieb mittelbar sowohl über das Ausbildungsverhältnis als auch über die Wohnsituation Einfluss ausübt.

Es muss deshalb sichergestellt werden, dass Auszubildende bei einem Ausbildungswechsel, einer Kündigung oder einem Konflikt mit dem Ausbildungsbetrieb nicht unmittelbar ihre Unterkunft verlieren.

Finanzielle Unterstützung

Die vorgesehene Azubistarthilfe und die Einrichtung eines Notlagenfonds werden grundsätzlich begrüßt.

Die Gesetzesbegründung sieht die Azubistarthilfe insbesondere für Personen vor, die aus einer Bedarfsgemeinschaft heraus erstmalig eine Ausbildung beginnen.

Diese Beschränkung sollte kritisch überprüft werden. Auch junge Menschen, deren Familien knapp oberhalb der maßgeblichen Einkommensgrenzen liegen, können erhebliche Schwierigkeiten bei der Finanzierung des Ausbildungsbeginns haben. Gleiches gilt für Auszubildende ohne familiäre Unterstützung oder bei einem notwendigen Ausbildungswechsel.

Die LSV BS SH fordert daher eine stärker bedarfsorientierte Ausgestaltung der Azubistarthilfe.

Itzehoe, der 06.Oktober 2026

Auch der Notlagenfonds sollte nicht ausschließlich auf rückzahlbare Darlehen ausgerichtet sein. Gerade in finanziellen Krisensituationen können zusätzliche Schulden eine langfristige Belastung darstellen. In begründeten Härtefällen sollten deshalb nicht rückzuzahlende Zuschüsse möglich sein.

Problematisch ist zudem, dass der Gesetzentwurf zwar die Schaffung entsprechender Unterstützungsangebote als Aufgabe vorsieht, jedoch weder konkrete Fördervoraussetzungen noch Mindeststandards oder individuelle Leistungsansprüche festlegt.

Die LSV BS SH regt daher an, zumindest grundlegende Anforderungen an Transparenz, soziale Bedarfsgerechtigkeit und Zugänglichkeit gesetzlich festzuschreiben.

Soziale und psychologische Beratung

Die geplanten Beratungsangebote werden ausdrücklich begrüßt. Sie sollten kostenfrei, vertraulich, barrierefrei und unabhängig von Ausbildungsbetrieben sowie Schulen zugänglich sein.

Besonders wichtig erscheint eine unabhängige Anlaufstelle bei ausbildungsbezogenen Konflikten, beispielsweise bei Mobbing, Diskriminierung, Überlastung oder Problemen mit dem Ausbildungsbetrieb.

Dabei sollte das Azubiwerk bestehende Beratungsstrukturen ergänzen und eine vermittelnde Funktion übernehmen, ohne bereits vorhandene Zuständigkeiten zu ersetzen.

3. Regionale Bedarfsgerechtigkeit und Mobilität – Änderungsantrag Drucksache 20/4792

Die LSV BS SH begrüßt die im Änderungsantrag der SSW-Fraktion vorgesehene stärkere Berücksichtigung regionaler Unterschiede.

Die Lebensbedingungen von Auszubildenden unterscheiden sich innerhalb Schleswig-Holsteins erheblich. Während in größeren Städten insbesondere die Wohnkosten eine Herausforderung darstellen, sind Auszubildende in ländlichen Regionen häufig auf lange Fahrtwege und eingeschränkte öffentliche Verkehrsverbindungen angewiesen.

Die vorgesehene landesweite Zugänglichkeit der Angebote ist daher sinnvoll. Allerdings sollte konkretisiert werden, wie diese gewährleistet werden soll. Eine zentrale Beratungsstelle allein kann eine flächendeckende Versorgung nicht sicherstellen.

Besonders begrüßt wird die vorgeschlagene Aufnahme mobilitätsbedingter Belastungen als eigenständiger Aufgabenbereich.

Itzehoe, der 06.Oktober 2026

Gerade durch die Trennung von Ausbildungsbetrieb und Berufsschule, Blockunterricht und überbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen entstehen teilweise erhebliche Fahrt- und Unterbringungskosten.

Allerdings bleibt die Formulierung „besondere mobilitätsbedingte Belastungen“ unbestimmt. Es ist nicht ersichtlich, ob lediglich außergewöhnliche Einzelfälle oder auch regelmäßig anfallende hohe Fahrtkosten berücksichtigt werden sollen.

Die LSV BS SH regt daher an, die Mobilitätsförderung ausdrücklich auf notwendige ausbildungsbedingte Fahrt- und Unterbringungskosten auszurichten und dabei auch dauerhaft hohe Belastungen zu berücksichtigen.

Die im Änderungsantrag vorgesehene Zusammenarbeit mit bestehenden Unterstützungsstrukturen wird ebenfalls begrüßt. Sie sollte jedoch durch verbindliche Beteiligungsmöglichkeiten der Interessenvertretungen ergänzt werden.

4. Demokratische Mitbestimmung und Organisationsstruktur (§§ 2, 5 und 6)

Einen besonders wichtigen Kritikpunkt sieht die LSV BS SH in der vorgesehenen Organisationsstruktur des Azubiwerks.

Nach § 6 Absatz 1 muss die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrats aus Vertreter*innen des Landes bestehen. Zwar sollen auch Auszubildende vertreten sein, jedoch wird weder eine konkrete Mindestzahl noch ein Mindestanteil ihrer Sitze gesetzlich garantiert.

Damit bleibt offen, welchen tatsächlichen Einfluss die unmittelbar betroffenen Auszubildenden auf die Entscheidungen des Azubiwerks erhalten.

Die staatliche Beteiligung ist angesichts der öffentlichen Finanzierung nachvollziehbar. Dennoch sollte die demokratische Mitbestimmung der Auszubildenden nicht ausschließlich von späteren Satzungsentscheidungen abhängig sein.

Die LSV BS SH fordert deshalb eine gesetzlich garantierte und substanzielle Vertretung der Auszubildenden im Verwaltungsrat. Dabei müssen schulische und duale Ausbildungsformen angemessen berücksichtigt werden.

Besonders kritisch ist, dass die Landesschüler*innenvertretung der berufsbildenden Schulen Schleswig-Holstein im Gesetzentwurf nicht ausdrücklich als zu beteiligende Institution genannt wird.

Als landesweite Interessenvertretung der Schüler*innen an berufsbildenden Schulen verfügt die LSV BS SH über unmittelbare Erfahrungen mit den unterschiedlichen Ausbildungs- und Bildungsgängen sowie den damit verbundenen Herausforderungen.

Itzehoe, der 06.Oktober 2026

Die LSV BS SH fordert daher eine ausdrückliche gesetzliche Berücksichtigung, mindestens durch einen gesicherten Sitz im vorgesehenen Beirat und verbindliche Beteiligungsrechte bei grundlegenden Entscheidungen.

Darüber hinaus sollte die LSV BS SH bereits bei der Ausarbeitung der ersten Satzung einbezogen werden.

Nach § 11 Absatz 1 wird diese zunächst durch das Ministerium erlassen. Gerade diese erste Satzung wird jedoch wesentliche Fragen der zukünftigen Beteiligungsstruktur festlegen. Eine frühzeitige Einbindung der betroffenen Interessenvertretungen ist deshalb von besonderer Bedeutung.

Auch die Wahl der Auszubildendenvertretungen sollte näher geregelt werden. Insbesondere muss gewährleistet sein, dass Auszubildende unabhängig von ihrer Ausbildungsform tatsächlich an den Wahlen teilnehmen können.

Hierzu gehören geeignete Informations- und Wahlverfahren sowie Rahmenbedingungen, die eine Vereinbarkeit der Gremienarbeit mit schulischen und betrieblichen Verpflichtungen ermöglichen.

Ein weiterer klärungsbedürftiger Punkt ergibt sich aus dem Zusammenspiel von § 6 Absatz 6 und § 11: Während der Verwaltungsrat die Wahlordnung für die Auszubildendenvertretungen erlassen soll, wird der erste Verwaltungsrat bereits durch das Ministerium einberufen. Die erstmalige Besetzung der Auszubildendensitze sollte daher ausdrücklich und demokratisch nachvollziehbar geregelt werden.

5. Finanzierung und Verbindlichkeit der Aufgaben (§§ 9 und 10)

Die Finanzierung des Azubiwerks stellt aus Sicht der LSV BS SH eine zentrale offene Frage dar.

Nach § 10 Absatz 1 finanziert sich das Azubiwerk insbesondere durch Entgelte für seine Leistungen sowie durch Zuwendungen des Landes nach Maßgabe des Landeshaushalts oder von Dritten.

Eine verbindliche finanzielle Mindestausstattung ist nicht vorgesehen.

Dies wirft die Frage auf, wie die dauerhafte Erfüllung der umfangreichen gesetzlichen Aufgaben gewährleistet werden soll.

Die Bereitstellung bezahlbaren Wohnraums, die Einrichtung finanzieller Förderprogramme und der Aufbau einer landesweiten Beratungsstruktur verursachen erhebliche laufende und investive Kosten.

Itzehoe, der 06.Oktober 2026

Es besteht daher das Risiko, dass die Einrichtung zwar rechtlich geschaffen wird, ihre Angebote aufgrund begrenzter Haushaltsmittel jedoch nur eingeschränkt zur Verfügung stehen.

Besonders kritisch wäre es, wenn die wirtschaftliche Tragfähigkeit der Einrichtung maßgeblich von Mieteinnahmen abhängig wäre und dadurch ein Spannungsverhältnis zwischen kostendeckendem Betrieb und sozial bezahlbaren Mieten entsteht.

Die LSV BS SH fordert deshalb eine langfristig verlässliche und bedarfsgerechte Grundfinanzierung durch das Land.

Zudem sollte eine regelmäßige Evaluation gesetzlich vorgesehen werden. Diese sollte insbesondere untersuchen, welche Auszubildenden die Angebote tatsächlich erreichen, wie sich die regionale Versorgung entwickelt und ob die Unterstützungsleistungen zur Verbesserung der Ausbildungssituation beitragen.

Ergänzend sollte ein verbindlicher Zeitplan für die Aufnahme der wesentlichen Unterstützungsangebote geschaffen werden. Der Gesetzentwurf enthält bislang keine konkreten Fristen, innerhalb derer beispielsweise erste Beratungsangebote oder finanzielle Hilfen zur Verfügung stehen müssen.

6. Abschließende Bewertung

Die Landesschüler*innenvertretung der berufsbildenden Schulen Schleswig-Holstein begrüßt die Zielsetzung des Gesetzentwurfs und die geplante Schaffung eines Auszubildendenwerks.

Die vorgesehene Einrichtung kann dazu beitragen, bestehende Unterschiede zwischen beruflicher und akademischer Bildung hinsichtlich der sozialen Unterstützungsinfrastruktur zu verringern.

Auch die Ergänzungen des SSW-Änderungsantrags werden insbesondere mit Blick auf die regionale Bedarfsgerechtigkeit und die Mobilitätsförderung begrüßt.

Aus Sicht der LSV BS SH besteht jedoch insbesondere bei der Definition des Personenkreises, der sozialen Ausgestaltung der Unterstützungsleistungen, der demokratischen Mitbestimmung und der langfristigen Finanzierung weiterer Regelungsbedarf.

Die LSV BS SH regt daher an, diese Aspekte im weiteren Gesetzgebungsverfahren aufzugreifen und zentrale Mindeststandards bereits im Gesetz selbst festzuschreiben.

Entscheidend ist, dass das Azubiwerk nicht nur als neue Verwaltungsstruktur entsteht, sondern den Auszubildenden tatsächlich zugute kommt und ihre unterschiedlichen Lebens- und Ausbildungssituationen angemessen berücksichtigt.

LSV BS SH

Landesschüler*innenvertretung

der berufsbildenden Schulen

In Schleswig-Holstein

Itzehoe, der 06.Oktober 2026

Die Beteiligung der Auszubildenden muss dabei ein grundlegender Bestandteil der Organisationsstruktur sein. Ein Auszubildendenwerk sollte nicht nur für Auszubildende, sondern gemeinsam mit ihnen gestaltet werden.

gez.
Sophie Scholz
*Stellvertretende Landesschüler*innensprecherin BS SH*
Referat Projekte
Für den Landesvorstand der LSV BS SH

i. A.
Jannes Hagemeier
*Landesschüler*innensprecher BS SH*